



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Inneres

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at



ZAHL

2001-BG-20/50-2007

DATUM

13.6.2007

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: ZI BMI-LR1340/0003-III/1/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Das Ziel des geplanten Vorhabens, der Gewalt bei Großveranstaltungen noch besser als bisher vorzubeugen, wird seitens des Landes Salzburg unterstützt. Das Vorhaben ist jedoch nicht geeignet, auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Weise dieses Ziel auch tatsächlich zu erreichen.

1. Gemäß dem geplanten § 49b SPG ist die Behörde ermächtigt, unter den im Abs 1 Z 1 und 2 angeführten Voraussetzungen einer Person die Verpflichtung aufzuerlegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt im Zusammenhang mit einer bestimmten Sportveranstaltung bei der Sicherheitsbehörde oder bei einem Polizeikommando persönlich zu erscheinen. Zweck dieser Verpflichtung zum Erscheinen ist, den von dieser Maßnahme Betroffenen „nachweislich über rechtskonformes Verhalten zu belehren.“

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

1.1. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt (VfSlg 5.280, VfSlg 5.860, VfSlg 5.963, VfSlg 6.102 und VfSlg 8.879) ausgesprochen, dass behördliche Maßnahmen, bei denen eine Freiheitsbeschränkung nur die zwangsläufige Folge einer mit einer anderen Zielrichtung vorgenommenen Amtshandlung war, als mit dem Grundrecht auf persönliche Freiheit vereinbar sind. In seinem Erkenntnis VfSlg 9.917 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass „es [für die Annahme einer Verhaftung iS des Art 8 StGG] nicht [genügt], wenn eine andere Maßnahme den Betroffenen dazu nötigt, längere Zeit bei der Behörde zu verweilen, die Beschränkung der Freiheit also eine sekundäre Folge der Anwesenheitspflicht bildet.“

Offenbar vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird im geplanten § 49b SPG eine Pflicht zum Erscheinen und eine Anwesenheitspflicht des Betroffenen bei der Sicherheitsbehörde oder einer Polizeidienststelle konstruiert, um die damit verbundene Beschränkung der persönlichen Freiheit als „sekundäre Folge der Anwesenheitspflicht“ und damit als unbedenklich erscheinen zu lassen. Das eigentliche Ziel des Vorhabens liegt jedoch nicht in der Belehrung des Betroffenen, sondern – wie die Erläuterungen selbst an mehreren Stelle freimütig einräumen und auch der im geplanten § 49b Abs 4 angeordnete Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen einen Aufforderungsbescheid gemäß Abs 1 nahe legt – in der Verhinderung einer Teilnahme des Betroffenen an der Sportveranstaltung (arg: „und somit [kann] seine Teilnahme an der Veranstaltung unterbunden werden“). Als Mittel zur Zielerreichung wird dabei eine Maßnahme gewählt, welche für die gesamte Dauer der Belehrung die freie Entscheidung des Betroffenen über seinen Aufenthaltsort beschränkt und ihn zu einem unfreiwilligen Verbleib am Ort der Belehrung verhält. Diese Maßnahme steht im Vordergrund, ja scheint geradezu der eigentliche Zweck des Vorhabens zu sein, die von der Behörde oder von Polizeiorganen vorzunehmende Belehrung über „rechtskonformes Verhalten“ erscheint nur vorgeschoben. In dieser Hinsicht geht der geplante § 49b SPG auch über den (noch) geltenden § 36c SPG hinaus, der einen Einsatz des Instruments der „Gefährderansprache“ vornehmlich zum Zweck einer Verhinderung der Teilnahme des Betroffenen an der Sportgroßveranstaltung nicht erkennen lässt (vgl die Erläuterungen dazu, BlgNR 1188, XXII. GP).

Das geplante Vorhaben gerät daher in einen Widerspruch zu den durch das Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit garantierten Rechten. Die Erläuterungen lassen eine Auseinandersetzung mit den im Art 1 Abs 3 des Bundesverfassungsgesetzes enthaltenen Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der intendierten Freiheitsbeschränkung vermissen.

1.2. Ein am Grundrecht auf persönliche Freiheit orientierter Vollzug des geplanten § 49b SPG ist nur insoweit möglich, als die den Aufforderungsbescheid erlassende Sicherheits-

behörde die in den Erläuterungen dokumentierte Intention des Gesetzes gänzlich außer Acht lässt. (Im Zusammenhang mit der an der Intention des Gesetzes orientierten Dauer der Belehrung stellt sich die Frage, mit welchen sinnvollen Inhalten jene 105 Minuten, die ein Fußballspiel mindestens dauert, gefüllt werden können.)

2. Gemäß § 49b Abs 2 sind von der Sicherheitsbehörde bei der Festlegung des Ortes und der Zeit der Belehrung „jedenfalls Ort und Dauer der Sportgroßveranstaltung sowie der Wohnsitz des Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.“ Die Sicherheitsbehörde sollte auch verpflichtet werden, den Aufenthalt des Betroffenen zu berücksichtigen.

Das Wort „angemessen“ ist zweideutig: Eine an der Intention des Gesetzes orientierte Interpretation dieses Wortes schließt die Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen geradezu aus.

3. Unklar ist auch, welche Sicherheitsbehörde den Aufforderungsbescheid zu erlassen hat und nach welchen Kriterien jene Polizeidienststelle festzulegen ist, auf der die Belehrung durchgeführt wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Abteilung 1 zu do ZI 201/103/38-2007

zur gefl Kenntnis.